

ÄUSSERUNG DES AUFSICHTSRATS
der
CA Immobilien Anlagen AG
zum freiwilligen öffentlichen Teilangebot der
SOF-11 Starlight 10 EUR S.à.r.l., Luxemburg
gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz

1. Allgemeines

Die SOF-11 Starlight 10 EUR S.à.r.l., eine Kapitalgesellschaft nach luxemburgischem Recht mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) eingetragen im Handelsregister von Luxemburg (*Registre de commerce et des sociétés de Luxembourg*) unter der Registernummer B 220972 und der Geschäftsanschrift Rue Eugène Ruppert 2-4, L-2453, Luxemburg (die **Bieterin**), eine indirekte 100% Tochtergesellschaft von SOF-11 International, SCSp, Teil einer Gruppe von Gesellschaften bekannt als Starwood Global Opportunity Fund XI und Konzerngesellschaft der Starwood Capital Group (**Starwood**), hat am 22. März 2018 ihre Absicht veröffentlicht, an die Aktionäre der CA Immobilien Anlagen AG (**CA Immo** oder die **Zielgesellschaft**) mit Sitz in Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 75895 k, ein freiwilliges öffentliches Teilangebot gemäß § 4 ff Übernahmegesetz (ÜbG) zum Erwerb von bis zu 25.690.167 auf Inhaber lautende Stückaktien der CA Immo (ISIN AT0000641352) (das **Angebot**) zu legen. Darin bietet die Bieterin den Inhabern der kaufgegenständlichen Aktien an, die Aktien zu einem Preis von EUR 27,50 je auf Inhaber lautende Stückaktie, *cum* Dividende, zu erwerben. Dieses Angebot wurde am 18. April 2018 veröffentlicht. Am 27. April 2018 hat die Bieterin eine Änderung des Angebots zur Verlängerung der Annahmefrist veröffentlicht (siehe dazu Punkt 3.4.(a) der Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft).

Parallel zum Angebot hat die Bieterin ein öffentliches Übernahmeangebot für bis zu 5% des ausgegebenen Grundkapitals der IMMOFINANZ AG gelegt. Das Angebot sowie das öffentliche Übernahmeangebot für die Aktien der IMMOFINANZ AG sind voneinander unabhängig.

Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft dazu verpflichtet, unverzüglich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zu verfassen und diese innerhalb von zehn Börsetagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsetage vor Ablauf der Annahmefrist, zu veröffentlichen. Die Äußerung hat insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt, und welche Auswirkungen das Angebot auf

die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer (betreffend die Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse voraussichtlich haben wird.

2. Stellungnahme des Aufsichtsrats

Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand der Zielgesellschaft eine ausführliche und begründete Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG verfasst, die am heutigen Tag veröffentlicht wurde. Darin hat der Vorstand das Angebot im Detail beurteilt und die Argumente, die für oder gegen eine Annahme sprechen, eingehend dargestellt und gewürdigt, jedoch von einer ausdrücklichen Empfehlung hinsichtlich der Annahme oder Nichtannahme des Angebots abgesehen.

Der Aufsichtsrat hat zum Angebot und zur Äußerung des Vorstands am 25. April 2018 eine Sitzung abgehalten, in der der Entwurf der Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft eingehend und umfassend diskutiert wurde. Der Aufsichtsrat stimmt nach ausführlicher Diskussion mit den Äußerungen des Vorstands der Zielgesellschaft überein und schließt sich diesen vollumfänglich an, insbesondere hinsichtlich der Punkte 5.2 und 5.3 der Äußerung, in denen die aus Sicht des Vorstands wesentlichen Argumente für und gegen die Annahme des Angebots ausgeführt sind. Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft hat beschlossen, wie der Vorstand keine abschließende Empfehlung bezüglich der Annahme oder der Ablehnung des Angebots abzugeben.

Der Aufsichtsrat weist darauf hin, dass der Vorstand eine Annahme des Angebots hinsichtlich der von der Zielgesellschaft gehaltenen eigenen Aktien evaluiert. Es wird daher vor Ende der Annahmefrist des gegenständlichen Angebots eine Sitzung des Aufsichtsrats stattfinden, in der das Ergebnis dieser Evaluierung besprochen wird und gegebenenfalls über die Zustimmung zur Annahme des Angebots hinsichtlich der eigenen Aktien entschieden wird.

Mit Ausnahme von Dr. Florian Koschat (70 Stück CA Immo Aktien) halten derzeit keine Mitglieder des Aufsichtsrats der CA Immobilien Anlagen AG direkt oder indirekt Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft.

Der Aufsichtsrat verweist ferner ausdrücklich auf Punkt 4.4 der Äußerung des Vorstands, in dem ausgeführt wird, dass zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft und der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern bzw. den Organmitgliedern der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger kein Naheverhältnis oder personelle Verflechtungen bestehen. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wurden weder für den Fall der erfolgreichen Durchführung noch für den Fall des Scheiterns des Angebots vermögenswerte Vorteile angeboten oder gewährt.

Wien, am 27. April 2018

Für den Aufsichtsrat der CA Immobilien Anlagen AG



Torsten Hollstein

(Vorsitzender des Aufsichtsrats)